

STATUTEN

I Name und Sitz

1. Die Vereinigung nennt sich:

VP180a - Verband der Personen nach Art. 180a PGR,

nachstehend „**VP180a**“ genannt.

2. Der VP180a besteht auf unbestimmte Zeit.

3. Der Sitz des Vereins ist Vaduz.

4. Wo dies von Relevanz ist, soll im Folgenden bei männlichen Formulierungen auch die weibliche umfasst sein.

II Zweck

Der VP180a bezweckt als Interessenverband den Zusammenschluss, die Förderung und Wahrung der Interessen der Mitglieder, welche dem Gesetz betreffend die Aufsicht über Personen nach Art. 180a des Personen- und Gesellschaftsrechts unterstehen.

Um diesem Zweck gerecht zu werden, kann der VP180a:

1. Stellungnahmen gegenüber den Behörden und Dritten abgeben;
2. bei der Gesetzgebung, welche im Speziellen Bereiche zur Ausübung der Tätigkeiten nach Art. 180a PGR betreffen, mitwirken;
3. zur Bewusstseinsbildung bei Mitgliedern und der Öffentlichkeit beitragen durch z.B.:
 - untadeliges Verhalten sowohl im beruflichen als auch im privaten Bereich,
 - einwandfreie Ausübung der Tätigkeiten;
 - Herausgabe von Schriften und Broschüren;
4. Ausbildungs- und Weiterbildungsseminare organisieren auf den Gebieten Sorgfaltspflicht und auf allen weiteren relevanten Gebieten zur Ausübung der Tätigkeiten nach Art. 180a PGR.

III Mitgliedschaft

1. Es können nur natürliche Personen aktive Mitglieder des VP180a werden, die dem Gesetz betreffend die Aufsicht über Personen nach Art. 180a des Personen- und Gesellschaftsrechts unterstehen.
2. Als weitere passive Mitglieder oder Ehrenmitglieder des VP180a können natürliche Personen aufgenommen werden, welche im Besitze der Befähigung nach 180a PGR waren oder dem Gesetz betreffend die Aufsicht über Personen nach Art. 180a des Personen- und Gesellschaftsrechts unterstanden sind, Tätigkeiten nach Art. 180a PGR jedoch nicht mehr ausüben.
3. Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt durch die Mitgliederversammlung, welche diese Befugnis an den Vorstand delegieren kann.
4. Mitglieder können bei Nichteinhaltung der Statuten durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes aus dem VP180a ausgeschlossen werden. Dem Betroffenen steht das Beschwerderecht an die nächste Mitgliederversammlung zu, die endgültig entscheidet.
5. Jedes Mitglied kann durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand auf Ende eines Jahres aus dem VP180a austreten. Das Mitglied erhält nach dem Austritt keine weiteren Informationen bzw. Unterstützung mehr.

IV. Allgemeine Pflichten

Pflichten der Mitglieder sind:

1. den VP180a in seinen Aktivitäten und Arbeiten zu unterstützen;
2. in Ausübung ihrer Tätigkeit die Interessen ihrer Mandanten nach bestem Wissen und Gewissen zu fördern;
3. bei Übernahme von Mandaten und zur Bekleidung von Organfunktionen bei Verbandspersonen die gesetzlichen Vorschriften zu beachten;
4. bei Übernahme von Mandaten das Gesetz über die berufliche Sorgfaltspflichten zur Bekämpfung von Geldwäscherei, organisierter Kriminalität und Terrorismusfinanzierung (Sorgfaltspflichtgesetz; SPG), die Verordnung über die berufliche Sorgfaltspflichten zur Bekämpfung von Geldwäscherei, organisierter Kriminalität und Terrorismusfinanzierung (Sorgfaltspflichtverordnung; SPV) sowie die weiteren gesetzlichen Bestimmungen zur Vermeidung der Geldwäscherei und anderer krimineller Aktivitäten einzuhalten;
5. das Fachwissen stets auf dem neuesten Stand zu halten und sich und seine Mitarbeiter laufend weiterzubilden;

6. über anvertraute Angelegenheiten und die ihnen sonst in ihrer beruflichen Eigenschaft bekannt gewordenen Tatsachen, deren Geheimhaltung im Interesse ihrer Mandanten gelegen ist, geheimzuhalten und die Mitarbeiter ebenfalls zur Verschwiegenheit zu verpflichten;
7. über die Dienstleistungen und die Person nur insoweit zu informieren, soweit die Angaben sachlich richtig, unmittelbar berufsbezogen und durch ein Interesse der Öffentlichkeit gerechtfertigt sind und sich jeder marktschreierischen oder reisserischen Werbung zu enthalten;
8. die Beschlüsse des Vorstandes zu beachten und die Interessen des VP180a zu wahren,
9. Einen Mitgliederbeitrag zu bezahlen, wobei der Mitgliederbeitrag für aktive und passive Mitglieder jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.

V Organisation

Die Organe des VP180a sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Die Revisoren

VI Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des VP180a.
2. Sie setzt sich aus den eingetragenen Mitgliedern zusammen.
3. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird einmal im Jahr, grundsätzlich bis 30. Juni eines jeden Jahres vom Vorstand einberufen. Vorbehalten bleibt die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung.
4. Die Mitgliederversammlung behandelt folgende Geschäfte:
 - Protokoll der letzten Mitgliederversammlung
 - Jahresbericht
 - Jahresrechnung/Bericht der Revisoren
 - Jahresprogramm
 - Budget
 - Festlegung der Finanzkompetenz des Vorstandes
 - Mitgliederbeiträge
 - Beitritt zu einer Vereinigung/Verband
 - Genehmigung und Änderung der Statuten
 - Auflösung des VP180a
 - Wahlen des Vorstands und der Revisoren

- Anträge an die Mitgliederversammlung
- Verschiedenes.

5. Die Einberufung zur ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliederversammlung:

- 1) Sowohl zur ordentlichen als zur ausserordentlichen Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich per Post, Fax oder Email unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. Die Einberufung erfolgt durch den Präsidenten.
- 2) Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung muss auf Antrag des Vorstandes oder von mindestens 10 Mitgliedern durchgeführt werden.
- 3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder.
- 4) Anträge an die Mitgliederversammlung sind mindestens fünf Tage vor dem Termin beim Vorsitzenden schriftlich einzureichen.
- 5) Bei der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder teilnahme- und stimmberechtigt. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- 6) Ein nicht an der Mitgliederversammlung teilnehmendes Mitglied kann sich mittels schriftlicher Vollmacht vom Vorstand oder durch ein von ihm schriftlich bevollmächtigtes teilnehmendes Mitglied vertreten lassen.
- 7) Alle Beschlüsse werden an jeder Versammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder wirksam.
- 8) Über alle Geschäfte und Wahlen wird durch einfaches Mehr entschieden. Abstimmungen erfolgen offen. Auf Antrag wird schriftlich abgestimmt.
- 9) Über alle Sitzungen, Verhandlungen, Beschlüsse und Wahlen ist ein Protokoll zu führen.
- 10) Beschlüsse, mit denen die Statuten des VP180a geändert oder der VP180a aufgelöst werden sollen, bedürfen einer qualifizierten Mehrheit von Zweidrittel der Stimmen der anwesenden Mitglieder.
- 11) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Präsident, in dessen Verhinderung der Vize-Präsident. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste Vorstandsmitglied den Vorsitz. Die Vorstandswahlen werden von einem Tagespräsidenten abgewickelt.

VII Der Vorstand

- 1) Der Vorstand ist das ausführende Organ des VP180a.
- 2) Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Vize-Präsidenten und 2-3 weiteren Mitgliedern.
- 3) Der Präsident und der Vizepräsident werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.
- 4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- 5) Der Präsident und bei dessen Fehlen der Vize-Präsident leitet die Mitgliederversammlung und die Versammlungen.

In den Wirkungskreis des Vorstandes fallen:

1. Die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
 2. Die Vertretung des VP180a nach aussen, wobei die Vertretung an den Präsidenten, den Vizepräsidenten und/oder ein Mitglied des Vorstands delegiert werden kann.
 3. Die Verwirklichung der Zielsetzung und des Jahresprogramms.
 4. Die administrative Führung sowie die Leitung des VP180a.
 5. Die Verwaltung der Finanzen und Überwachung des Budgets.
 6. Die Überprüfung der Zielsetzung.
 7. Die Vorbereitung der Mitgliederversammlung.
 8. Die Erledigung aller Geschäfte, die nicht ausdrücklich durch diese Statuten einem anderen Organ des VP180a zugeteilt sind.
 9. Einsetzung von Kommissionen.
- 6) Der Vorstand ist bei Anwesenheit der Mehrheit der Mitglieder beschlussfähig.
 - 7) Vorstandsbeschlüsse werden mit dem einfachen Mehr gefasst.
 - 8) Beschlüsse des Vorstands können auch auf dem Zirkularwege per Post oder auf elektronischem Weg gefasst werden. Zirkularbeschlüsse müssen einstimmig erfolgen.
 - 9) Der Vorstand bestimmt, welche Personen für den VP180a zeichnen und legt die Art ihrer Zeichnungsberechtigung fest.
 - 10) Der Vorstand tagt je nach Bedarf. Die Sitzungen werden durch Präsidenten bei dessen Verhinderung durch den Vize-Präsidenten einberufen.
 - 11) Der Vorstand kann eine Geschäftsstelle einrichten und ihr bestimmte Geschäfte zur selbständigen Erledigung übertragen. Die Geschäftsstelle dient zur Unterstützung des Präsidenten und des Vorstands bei der Erledigung der ihnen obliegenden Aufgaben.

VIII Revisoren

- 1) Sie sind das Organ des VP180a, welche nach Abschluss des Geschäftsjahres die Jahresrechnung prüfen, an die Mitgliederversammlung hierüber Bericht erstatten und dementsprechende Anträge an die Mitgliederversammlung stellen.
- 2) Sie werden von der Mitgliederversammlung auf vier Jahre gewählt. Sie können mit Mitgliedern und/oder Nichtmitgliedern besetzt werden.
- 3) Sie besteht aus zwei Personen, ausser wenn eine professionelle Revisionsstelle gewählt wird. Eine Wiederwahl ist zulässig.

IX Die Kommission

- 1) Kommissionen werden bei Bedarf zur Erledigung von Spezialaufgaben vom Vorstand bestellt, z.B. Richtlinien, Tarife, Schiedsgericht usw.
- 2) Die Dauer, Aufgabe, Auftrag und die Besetzung wird vom zuständigen Organ bestimmt.
- 3) In Kommissionen können auch Nichtmitglieder bestellt werden; mindestens ein Vorstandsmitglied hat jedoch jeder Kommission anzugehören.
- 4) Sie liefern an den Vorstand in der festgesetzten Frist einen Bericht über die Erledigung der Spezialaufgabe ab.

X Finanzen

- 1) Die Mitgliederbeiträge, Sponsoren- und Gönnerbeiträge werden für die finanziellen Verpflichtungen des VP180a verwendet.
- 2) Für die Verbindlichkeiten des VP180a haften ausschliesslich die vorhandenen Mittel. Eine persönliche Haftung oder eine Nachschusspflicht der Mitglieder ist ausgeschlossen.
- 3) Die Mittel setzen sich zusammen aus den Mitglieder-, Sponsoren- und Gönnerbeiträgen.
- 4) Ausgeschiedene und ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch, weder auf ihren einbezahlten Beitrag, noch auf das Vermögen des VP180a.
- 5) Bei Auflösung des VP180a ist das Vermögen aus den jährlichen Mitgliederbeiträgen einer gemeinnützigen Institution zu übereignen, die von der Mitgliederversammlung bestimmt wird.

6) Das Rechnungsjahr des VP180a deckt sich mit dem Kalenderjahr.

XI Entschädigungen

- 1) Vorstand und Mitglieder arbeiten ehrenamtlich.
- 2) Im Falle, dass der Vorstand eine Geschäftsstelle bestellt, ist die dort geleistete Arbeit entsprechend zu entlönnen.
- 3) Die Geschäftsstelle ist dem Präsidenten unterstellt.

XII Inkrafttreten

Die Statuten treten durch Genehmigung der Mitgliederversammlung in Kraft und ersetzen jene vom 20. August 2001

Vaduz, 15. Dezember 2014

VP180a - Verband der Personen nach 180a PGR

Die Mitgliederversammlung